

Art. 140

- (1) Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinde zu fördern.
- (2) Sie haben insbesondere Mittel zur Unterstützung schöpferischer Künstler, Gelehrter und Schriftsteller bereitzustellen, die den Nachweis ernster künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringen.
- (3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.